

2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Stevie-B1980“ vom 14. August 2019, 09:23

[Zitat von RedBlack93](#)

Naja ein "offizielles Dokument" kann ja auch wieder theoretisch auf falschen Angaben beruhen. Ein Ausweis auf RedRock93 wenn mein Name RedBlack93 (ein besseres BSP als mein Nutzernamen fiel mir spontan nicht ein) wäre, wäre der Ausweis auf RedRock93 zwar ein offizielles Dokument, aber auf falschen Angaben beruhend. Ein anderes BSP wären hier Leistungsbezieher nach SGB II, die Vermögenswerte vergessen oder "vergessen" haben. Da wird auch gerne mal ex tunc (also von Anfang an) aufgehoben. So zur Gänze ausschließen würde ich Nr.2 nicht.

Über eine rückwirkende Rücknahme i.S.d. des § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG lässt sich hier wirklich trefflich diskutieren.

Die unrichtigen Angaben müssten ja kausal für fehlerhafte Erteilung der Spielgenehmigung gewesen sein.

Auf dem mir naheliegenden Rechtsgebiet der Rentenversicherung könnte man das durchaus bejahen:

Angenommen Person x beantragt eine Rente, bei der eine Voraussetzung die Vollendung des 65. Lebensjahres ist. Bei der Antragstellung legt er nun ein Personenstandsdocument vor, welches die Person mit dem entsprechenden Alter ausweist. Stellt sich nun im Nachhinein heraus, dass das Dokument aufgrund von vorsätzlichen (oder grob fahrlässigen) unrichtigen Angaben hin ausgestellt wurde und die Person tatsächlich das 65. Lj. noch nicht erreicht hatte, dann wird natürlich die Rentenbewilligung zurückgenommen.

Um aber auf den vorliegenden Fall zurückzukommen:

Fraglich ist doch, ob die mutmaßlich unrichtigen Angaben bei einem Spieler Einfluss auf die Erteilung der Spielgenehmigung gehabt hätten.

Oder anders ausgedrückt: hätte es die Spielgenehmigung gegeben, egal wie alt der Spieler ist?